

# I n s e r a t e.

## Zur Benachrichtigung.

Die Register zum III. und IV. Bande des Bundesblattes v. J. 1865 werden mit thunlichster Beförderung angefertigt, was bisher wegen fortwährender Geschäftsüberhäufung unmöglich geschehen konnte.

Bern, den 19. Januar 1866.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das Schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1866 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird wie bisher enthalten: Alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft; Auszüge aus deren Verhandlungen, und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, wenn solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz und des Selbstanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich und Italien, so wie namentlich die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ältere Jahrgänge des Bundesblattes können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an die Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreau, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes, und zwar zeitig angebracht werden, nicht aber, wie es bisher häufig geschah, bei der Bundeskanzlei.

Um geäußerten Wünschen zu entsprechen, kann das Bundesblatt im künftigen Jahre gehftet, sei es monatlich oder vierteljährlich, mit oder ohne Umschlag, bezogen werden. Ueber eine diesfällige, jedenfalls billige Entschädigung hat man sich mit der Expedition des Bundesblattes zu verständigen.

Bern, den 15. Dezember 1865.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung.

Mit Zuschrift vom 29. Dezember 1865 hat die kais. russische Gesandtschaft die Anzeige gemacht, daß die russischen Gesandtschaften von ihrer Regierung angewiesen worden seien, nach dem Beispiel anderer Mächte für die Ausfertigung der Visa und die Legalisation von Pässen und Dokumenten Gebühren zu beziehen, und zwar vom 1/13. Januar dieses Jahres an.

Demnach hat die kais. russische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft folgende Taxen zu beziehen:

Für Ausstellung eines Reisepasses . . . . .	Fr. 8.
„ Legalisation eines solchen . . . . .	„ 2.
„ Ausstellung eines Lebens- und Gesundheitsscheines etc. . . . .	„ 4.
„ eine Vollmacht, eine Beauftragung (Procura), welche die kais. Gesandtschaft ausstellen muß, je nach der Wichtigkeit derselben, . . . . .	„ 8—12.
„ Legalisation von Unterschriften . . . . .	„ 4.
„ Legalisation von Bank-Billets . . . . .	„ 2.

Bern, den 11. Januar 1866.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung.

---

Aus einer neulich dem Bundesrathe von ganz zuverlässiger Seite zugekommenen Mittheilung geht hervor, daß Placirungsinstitute in Wien durch Filialagenten in der französischen Schweiz junge Schweizerinnen als Gouvernanten oder Bonnen nach Wien kommen lassen, und dann, statt die Frauenzimmer versprochenemmaßen gehörig unterzubringen, dieselben sehr häufig ihrem Schicksale überlassen und dadurch in die traurigste Lage versetzen.

Es wird daher allen Frauenzimmern, welche man als Gouvernanten oder Bonnen nach Wien engagiren möchte, hiemit der Rath erteilt, durchaus nicht auf Gerathewohl, sondern einzig auf eine fest zugesicherte Anstellung hin nach Wien zu reisen.

Bern, den 12. Januar 1866.

**Die Schweiz. Bundeskanzlei.**

---

## Bekanntmachung.

---

Mit Depesche vom 22. Dezember abhin hat der schweizerische Generalkonsul in Washington dem Bundesrathe mitgetheilt, „daß im Jahr 1819 einige nun sehr werthvolle Hausplätze (Lots) in dieser Stadt von einem Schweizer, Namens Paul Basti, angekauft, daß zur benannten Zeit die Grundsteuer in seinem Namen bezahlt worden, daß jedoch fragliche Lots später wegen Nichtzahlung der Steuern von der Stadtbehörde verkauft, nachher vom ehemaligen Schweizertonsul Sagenove in Alexandria (Virginien) in seinem Namen wieder eingelöst wurden, welcher dieselben mit der Zeit wieder verfallen ließ, weshalb sie nun auf Steuertitel von andern Personen gehalten wurden.

„Die gegenwärtigen Eigner der mehrerwähnten Lots haben daher einen defectiven Titel, indem Paul Basti oder dessen Erben durch Einzahlung der rückständigen Steuern berechtigt blieben, die Lots zu jeder Zeit anzusprechen.

„Da die besagten Lots (Hausplätze) einen annähernden Werth von Fr. 25,000 haben, so lohnte es sich wohl der Mühe, wenn der Sache etwas nachgespürt würde.“

Wir bringen die vorstehende Mittheilung zur öffentlichen Kenntniß, damit, wenn Paul Basti oder dessen Erben ausfindig gemacht werden könnten, sie das Generalkonsulat in Washington ermächtigen könnten, diese Angelegenheit an die Hand zu nehmen, um wo möglich eine Restitution der Lots zu erlangen.

Bern, den 12. Januar 1866.

**Die Schweiz. Bundeskanzlei.**

---

## Bekanntmachung.

Für Erlernung der Telegraphie werden von nun an, je nach Bedürfnis, in den nachstehenden Telegraphenbureaux Volontäre angenommen:

Narau, Basel, Bellenz, Bern, Biel, Chaux-de-Fonds, Chur, Freiburg, Genf, Lausanne, Luzern, Neuenburg, Olten, Romanshorn, St. Gallen, Schaffhausen, Sitten, Solothurn, Vivis, Winterthur, Yverdon, Zürich.

Um als Volontär aufgenommen zu werden, ist erforderlich:

- 1) das Alter von 16–25 Jahren (Geburtschein einzusenden);
- 2) ein Sittenzeugniß;
- 3) genügende Zeugnisse über den Besuch einer Sekundarschule;
- 4) Kenntniß wenigstens zweier Nationalsprachen;
- 5) eine ordentliche, korrekte Handschrift.

Die Inspektionen werden sich durch Vorprüfungen von den Kenntnissen und der Bildungsstufe der Volontäre überzeugen.

Die Volontäre werden unter Leitung der resp. Bureauchefs in der Telegraphie unterrichtet und je nach ihrer Befähigung auch zum Dienste verwendet. Sie müssen sich verpflichten, ein halbes Jahr lang auf dem Bureau zu arbeiten, haben aber während dieser Lehrzeit keinen Anspruch auf irgend welche Entschädigung. Nach Verfluß eines halben Jahres erhalten sie von dem Bureauchef ein Zeugniß, wovon der Telegraphendirektion Mittheilung gemacht wird. Die Inhaber guter Zeugnisse werden alsdann auf Anordnung der Direktion einer Prüfung unterworfen und erhalten, je nach deren Ergebnis, ein Diplom, welches den Inhaber befähigt, bei Ausschreibung von Telegraphistenstellen zu konkurriren; auch finden bei Anstellung von Postbeamten, welche zugleich zum Telegraphendienst verwendet werden, die Besitzer solcher Diplome vorzugsweise Berücksichtigung.

Da diese Schlussprüfung aber voraussichtlich erst im Monat Mai 1867 stattfinden dürfte, so können indessen die mit guten Zeugnissen versehenen Aspiranten unter den üblichen Bedingungen als provisorische Aushülfs-Telegraphisten verwendet werden.

Aspiranten auf Volontärstellen haben ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen und Empfehlungen an die betreffenden Telegrapheninspektionen einzureichen, nämlich:

bei der Inspektion	Lausanne,	für die Bureau	Chaux-de-Fonds, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg, Sitten, Vivis und Yverdon;
" "	Bern,	" "	Narau, Basel, Bern, Biel, Luzern, Olten und Solothurn;
" "	St. Gallen,	" "	Romanshorn, St. Gallen, Schaffhausen, Winterthur und Zürich;
" "	Bellenz,	" "	Bellenz und Chur.

Vor dem Antritte der Lehrzeit haben die Aspiranten eine Personalkaution zu leisten, wozu ihnen die nöthigen Formulare von den betreffenden Inspektionen verabfolgt werden.

Bern, den 5. Jänner 1866.

Das schweizerische Postdepartement.

---

### Edictalladung.

---

Dem Hrn. Joseph Walser, Uhrenmacher, früher in Bern und Solothurn, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß dessen Ehefrau Maria Walser, geb. Dietiker, von Lauberstorf, Kts. Solothurn, mittelst Eingabe vom 15. d. M. die Klage auf Ehescheidung bei dem schweizerischen Bundesgerichte eingeleitet hat.

In Folge dessen wird Joseph Walser aufgefordert, vom Zeitpunkte der Publication an gerechnet, innert 3 Wochen die Zuständigkeit des Bundesgerichtes zu bestreiten, sofern er dieselbe bestreiten wollte, und sodann eventuell bis spätestens Ende Februar die bei der Bundesgerichtskanzlei in Zürich aufgelegte Klageschrift seiner Ehefrau zu beantworten.

Weinfelden, den 18. Jänner 1866.

Der Präsident des Bundesgerichtes:

Ed. Häberlin.

---

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

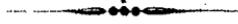
---

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Kondukteur des Postkreises Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1320.  
Anmeldung bis zum 5. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

---

- 1) Kommiss der Kreispostdirektion Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1680. Anmel-  
dung bis zum 25. Januar 1866 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 2) Stadtbriefträger in Thun (Bern). Jahresbesoldung Fr. 860. An-  
meldung bis zum 27. Januar 1866 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 3) Baker beim Hauptpostbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmel-  
dung bis zum 21. Januar 1866 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 4) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Basel. Jahresbesoldung Fr. 1200.  
Anmeldung bis zum 21. Januar. 1866 bei der Kreispostdirektion Basel.



## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.01.1866
Date	
Data	
Seite	59-64
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 011

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.